

## Public Corporate Governance Kodex – Landeshauptstadt Stuttgart alt und neu

alt	neu
<p><u>Teil A</u>  <u>1. Gesellschafter</u>  <u>1.3 Aufgaben der Gesellschafter</u>  <u>1.3.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <b>Über die Gesellschafterversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Gesellschafterbeschlüsse außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.</b></li> </ul>
<p><u>1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung</u>  <u>1.4.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jahresabschlüsse von Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Stuttgart sollen in öffentlicher Sitzung durch ein gemeinderätliches Gremium festgestellt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jahresabschlüsse von Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Stuttgart sollen in öffentlicher Sitzung durch ein gemeinderätliches Gremium <b>vor Feststellung in der Gesellschafterversammlung beraten</b> werden.</li> </ul>
<p><u>2. Aufsichtsrat</u>  <u>2.1 Grundsätzliches</u>  <u>2.1.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitglieder des Aufsichtsrates <b>und ihre persönlichen Vertreter – soweit sie laut Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind</b> – werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.</li> </ul>

<p><u>2.1.3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Gesellschaftsvertrag <b>soll</b> zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage <b>oder die Risikostrukturierung</b> des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.</li> </ul>
<p><u>2.2 Aufgaben</u></p> <p><u>2.2.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und beraten. <b>Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben, Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns, Übereinstimmung der Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/innen, Einbindung der operativen Geschäftsziele in die strategische Zielsetzung der Gesellschafter/innen, Einhaltung der operativen Geschäftsziele, Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.</b> Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.</li> </ul>

<p><u>2.2.3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsrat <b>gibt sich</b> eine Geschäftsordnung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsrat <b>soll sich</b> eine Geschäftsordnung <b>geben</b>.</li> </ul>
<p><u>2.2.7</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass er einmal im Jahr über Verbesserungsmöglichkeiten berät.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die <b>Qualität</b> und Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass er einmal im Jahr über Verbesserungsmöglichkeiten berät.</li> </ul>
<p><u>2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden</u></p> <p><u>2.3.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen <b>und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr</b>.</li> </ul>
<p><u>2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats</u></p> <p><u>2.5.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Benennung sollte seitens des Gemeinderats bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenskonfliktfreie Besetzung sorgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Benennung sollte seitens des Gemeinderats bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig <b>sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Aufsichtsrats wahrzunehmen</b>. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenskonfliktfreie Besetzung sorgen <b>und auf eine angemessene Beteiligung von Frauen achten</b>.</li> </ul>
<p><u>2.6 Vertretungsmöglichkeiten im Aufsichtsrat</u></p> <p><u>2.6.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen und im Falle der Verhinderung eine Vertretung bestellen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter vermerkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen und im Falle der Verhinderung <b>für eine entsprechende Stimmabgabe sorgen</b>. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die</li> </ul>

werden.	Gesellschafter vermerkt werden.
<u>2.8 Interessenkonflikte</u> <u>2.8.1</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem <b>Unternehmensinteresse</b> verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Stuttgart, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Gemeinderates, berücksichtigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem <b>Unternehmenszweck</b> verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Stuttgart, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Gemeinderates, berücksichtigen.</li> </ul>
<u>2.9 Verschwiegenheitspflicht</u>	<b>neu: 2.9.2</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der LHS zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.</b></li> </ul>
<u>3. Geschäftsführung</u> <u>3.1 Grundsätzliches</u>	<b>neu: 3.1.4</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Die Geschäftsführung soll beachten, dass bei geschäftlichen Beziehungen mit der Scientology Church und ihren Unterorganisationen die gleichen Einschränkungen gelten wie für städtische Ämter und Eigenbetriebe, sofern dies rechtlich zulässig ist.</b></li> </ul>
	<b>neu: 3.1.5</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Spenden an politische Parteien oder diesen nahestehenden Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden.</b></li> </ul>
<u>3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten</u> <u>3.2.8</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem soll die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem soll die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung</li> </ul>

<p>aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.</p>	<p>aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts <b>und des Gesamtabchlusses</b> unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.</p>
	<p><b>neu: 3.2.X</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen <b>Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan (entsprechend B 1.)</b> auf, welcher auf der strategischen Entwicklungsplanung des Unternehmens aufbaut. Sie legt diesen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.</li> </ul>
	<p><b>neu: 3.2.X</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen (Compliance) und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.</li> </ul>
	<p><b>neu: 3.2.X</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.</li> </ul>
<p><u>3.3 Vergütung</u> <u>3.3.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der <b>nachhaltige</b> Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.</li> </ul> <p><b>Die Gesamtvergütung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten. Die monetären Vergütungsbestandteile können neben fixe auch variable Bestandteile umfassen. Diese</b></p>

	<p><b>variablen Bestandteile sollen dann einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.</b></p>
<p><u>3.3.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats <b>übernehmen</b>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats <b>ausüben</b>.</li> </ul>
<p><u>3.3.3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Anhang des Jahresabschlusses <b>und im Beteiligungsbericht</b> aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen.</li> </ul>
<p><u>3.3.4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <b>Ordnungsmäßigkeit</b> der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.</li> </ul>
<p><u>3.4 Interessenkonflikte</u></p> <p><u>3.4.3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem <b>Unternehmensinteresse</b> verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem <b>Unternehmenszweck</b> verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.</li> </ul>
<p><u>3.4.4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 18 Abs. 1 und 2 GemO) vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 18 Abs. 1 und 2 GemO) vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber</li> </ul>

<p>informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen (§ 18 Absatz 1 und 2 GemO) haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</p>	<p>informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen <b>einerseits</b> und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen (§ 18 Absatz 1 und 2 GemO) <b>andererseits</b> haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</p>
<p><u>3.5 Vermögensschadenshaftpflicht-(Directors &amp; Officers-) Versicherung</u> <u>3.5.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&amp;O-Versicherung ab, so soll ein <b>angemessener</b> Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&amp;O-Versicherung ab, so soll ein Selbstbehalt <b>von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Geschäftsführers</b> vereinbart werden.</li> </ul>
<p><u>3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung</u> <u>3.6.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses - sofern dieser nach dem Gesellschaftsvertrag für die Bestellung zuständig ist -, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.</li> </ul>	<p><b><u>3.6 Bestellung und Anstellungsvertrag</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses - sofern dieser nach dem Gesellschaftsvertrag für die Bestellung zuständig ist -, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. <b>Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.</b></li> </ul>
<p><u>3.7 Altersgrenze</u> <u>3.7.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Altersgrenze für die Geschäftsführungsmitglieder soll <b>65</b> Jahre betragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Altersgrenze für die Geschäftsführungsmitglieder soll <b>68</b> Jahre betragen.</li> </ul>
<p><u>3.8 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat</u> <u>3.8.4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her</li> </ul>

wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.	wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge <b>oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen</b> zu erwarten sind.
<u>3.8.5</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. <b>Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen den Mitgliedern zeitnah übermittelt werden.</b></li> </ul>
<u>3.8.6</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat <b>sowie innerhalb dieser Organe</b> voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.</li> </ul>
<u>3.8.9</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsratsmitglieds <b>grob fahrlässig</b>, so sollen sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz haften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie Geschäftsführung und Aufsichtsrat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsratsmitglieds <b>bei der ordnungsgemäßen Unternehmensführung schuldhaft</b>, so sollen sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz haften.</li> </ul>
<u>3.8.11</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht (siehe B 4.8.1) der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht (siehe B 4.8.1) der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden. <b>Die Berichte zum Public Corporate Governance Kodex</b></li> </ul>

	(Entsprechenserklärung mit Begründung der Abweichung) sollen im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht werden.
	<u>neu: 3.8.X</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Derivative Finanzprodukte sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung der LHS eingesetzt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass nur zinsbezogene Derivate eingesetzt werden, die sich auf konkrete Kreditgeschäfte beziehen.</li> </ul>
<u>Teil B</u> <u>3. Jahresabschluss</u> <u>3.3 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts</u> <u>3.3.1</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jahresabschluss sollen Beziehungen zu Mitgliedern des Gemeinderats bzw. zur Verwaltung erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im <b>Anhang</b> des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Mitgliedern des Gemeinderats bzw. zur Verwaltung erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.</li> </ul>
<u>3.10 Rechnungslegung und Abschlussprüfung</u> <u>3.10.2</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 5 Monaten nach Geschäftsjahresende der Beteiligungsverwaltung zugesandt worden sein, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Jahresabschluss <b>und der Lagebericht</b> werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 5 Monaten nach Geschäftsjahresende der Beteiligungsverwaltung zugesandt worden sein, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.</li> </ul>
<u>4.7 Konzernabschluss</u> <u>4.7.2</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den kommenden Jahren soll ein konsolidierter Konzernabschluss aller städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe mit dem Kernhaushalt der Landeshauptstadt Stuttgart erstellt</li> </ul>	4.7 Konzernabschluss ( <b>Gesamtabschluss</b> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den kommenden Jahren soll ein konsolidierter Konzernabschluss (<b>Gesamtabschluss</b>) aller städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe mit dem Kernhaushalt der Landeshauptstadt Stuttgart</li> </ul>

werden. Daher sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen (z.B. Leistungsverrechnungen, Steuern, Gebühren) des Unternehmens mit der Landeshauptstadt, deren Eigenbetrieben oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben.	erstellt werden. Daher sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen (z.B. Leistungsverrechnungen, Steuern, Gebühren) des Unternehmens mit der Landeshauptstadt, deren Eigenbetrieben oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben.
--	---